



ERB BREMEN
EIS- UND ROLLSPORTVEREIN BÜRGERWEIDE BREMEN E.V.

Satzung

§ 1 Name und Sitz

1. Der 1983 gegründete Verein führt den Namen Eis- und Rollsportverein Bürgerweide Bremen e.V.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Bremen und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Bremen (Register Nr. VR 3894 HB) eingetragen.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Zweck des Vereins ist die Pflege und Förderung des Roll- und Eissports (§ 52 Absatz 2 AO). Der Verein setzt sich zur Aufgabe, nach dem Grundsatz der Freiwilligkeit und unter Ausschluss von parteipolitischen, rassistischen und konfessionellen Gesichtspunkten der Gesundheit der Allgemeinheit, insbesondere der Jugend zu dienen.
2. Der Satzungszweck wird verwirklicht durch die Förderung des Leistungs-, Breiten und Freizeitsports in den Eis- und Rollsportarten. Dabei ist der Jugendarbeit besondere Bedeutung beizumessen.
3. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
4. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
5. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins und erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins weder einbezahlte Beiträge zurück, noch haben sie irgendeinen Anspruch auf Vereinsvermögen.
6. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
7. Die Mitglieder und Organe des Vereins sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Die ihnen entstehenden Auslagen und Kosten werden ersetzt. Der Vorstand kann aber im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten eine angemessene Vergütung und/ oder eine angemessene Aufwandsentschädigung im Sinne des § 3 Nr. 26 a EstG beschließen, die jedoch die Grenze des § 31a BGB nicht überschreiten darf.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden. Über die Aufnahme entscheidet nach schriftlichem Antrag der Vorstand. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschrift eines gesetzlichen Vertreters, die gleichzeitig als Zustimmung zur Wahrnehmung von Mitgliederrechten und -pflichten gilt.
2. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Die Aufnahme kann ohne Begründung abgelehnt werden.
3. Die Mitgliedschaft beginnt mit der Bestätigung des Aufnahmeantrags durch den Vorstand.

4. Das neu aufgenommene Mitglied bzw. sein gesetzlicher Vertreter verpflichtet sich durch seine Beitrittserklärung die Satzungsregelungen und die Ordnungen des Vereins sowie die Beschlüsse der Vereinsorgane zu befolgen. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Vereinsinteressen zu fördern und alles zu unterlassen, was dem Ansehen und dem Zweck des Vereins entgegensteht.
5. Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, können auf Antrag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
2. Der Austritt eines Mitglieds erfolgt durch schriftliche Erklärung an den Vorstand bis spätestens 30. November und wird mit Ende des laufenden Kalenderjahres wirksam. Für die Austrittserklärung Minderjähriger gelten die für den Aufnahmeantrag geltenden Regelungen entsprechend.
3. Der Ausschluss eines Mitglieds kann durch den Vorstand (oder die Mitgliederversammlung) beschlossen werden, wenn das Mitglied
 - die Bestimmungen der Satzung, Ordnungen oder die Interessen des Vereins verletzt oder in grober Weise das Ansehen des Vereins schädigt
 - die Anordnungen und Beschlüsse der Vereinsorgane nicht befolgt
 - mit der Zahlung seiner finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung im Rückstand ist.
4. Vor der Entscheidung über den Ausschluss hat der Vorstand dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich mündlich oder schriftlich zu äußern; hierzu ist das Mitglied unter Einhaltung einer Mindestfrist von 10 Tagen schriftlich aufzufordern. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Betroffenen mittels eingeschriebenen Briefs bekanntzugeben. Gegen die Entscheidung des Vorstands kann das Mitglied Berufung an die Mitgliederversammlung einlegen. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses beim Vorstand schriftlich eingelegt werden. Ist die Berufung rechtzeitig eingelegt, so hat der Vorstand innerhalb von zwei Monaten die Mitgliederversammlung zur Entscheidung über die Berufung einzuberufen. Bis dahin ruht die Mitgliedschaft. Macht das Mitglied von dem Recht der Berufung gegen den Ausschließungsbeschluss keinen Gebrauch oder versäumt es die Berufungsfrist, so unterwirft es sich damit dem Ausschließungsbeschluss mit der Folge, dass die Mitgliedschaft als beendet gilt.

§ 5 Beiträge und Dienstleistungen

1. Die Mitglieder sind zur Entrichtung von Beiträgen, Zuschlägen und einer einmaligen Aufnahmegebühr verpflichtet. Der Jahresbeitrag ist grundsätzlich innerhalb des 1. Quartals des Kalenderjahres zur Zahlung fällig. Die Mitglieder sind außerdem verpflichtet jährlich sonstige Leistungen in Form von Arbeits- und Dienstleistungen zu erbringen. Mitglieder können die Erbringung dieser Leistungen durch die Leistung eines Geldbetrages abwenden. Einzelheiten regelt die Beitragsordnung, die vom Vorstand zu beschließen ist.
2. Der Umfang der Beiträge, der Aufnahmegebühr, der Zuschläge, Umlagen und Leistungen wird von der Mitgliederversammlung durch Mehrheitsbeschluss festgesetzt.
3. Ehrenmitglieder sind von der Zahlung von Beiträgen und Umlagen sowie von Dienstleistungen entbunden.
4. Der Vorstand ist berechtigt auf Antrag Beitragserleichterungen zu gewähren.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Für die Mitglieder sind diese Satzung und die Ordnungen des Vereins sowie die Beschlüsse der Vereinsorgane verbindlich. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Vereinsinteressen zu fördern und alles zu unterlassen, was dem Ansehen und dem Zweck des Vereins entgegensteht.
2. Jedes Mitglied über 16 Jahre besitzt das aktive und über 18 Jahre das passive Wahlrecht. Für die unter 16 Jahre alten Mitglieder kann der gesetzliche Vertreter das aktive Wahlrecht wahrnehmen. Jeder Wahlberechtigte hat eine Stimme. Für das Amt des/der 1. Vorsitzenden ist das vollendete 21. Lebensjahr Voraussetzung.
3. Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein über Änderungen in ihren persönlichen Verhältnissen schriftlich zu informieren. Dazu gehört insbesondere:
 - a) die Mitteilung von Anschriftenänderungen
 - b) Mitteilung von persönlichen Veränderungen, die für das Beitragswesen relevant sind (z.B. Änderung der ausgeübten Disziplinen, Beendigung der aktiven Laufbahn, etc.)

Nachteile, die dem Mitglied dadurch entstehen, dass es dem Verein die erforderlichen Änderungen nicht mitteilt, gehen nicht zu Lasten des Vereins und können diesem nicht entgegengehalten werden.

§ 7 Organe

Die Organe des Vereins sind:

- der Vorstand
- die Mitgliederversammlung

§ 8 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:
 - der/dem 1. Vorsitzenden;
 - der/dem 2. Vorsitzenden;
 - dem/der Schatzmeister/in,
 - dem/der Fachwart/in;
 - dem/der Pressewart/in;
 - dem/der Jugendwartin;
 - bis zu 3. Beisitzer
2. Die Aufgaben und Rechte der einzelnen Vorstandsmitglieder sowie der Ablauf der Vorstandssitzungen werden in der Geschäftsordnung festgelegt, die vom Vorstand zu beschließen ist.
3. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der/die 1. Vorsitzende und der/die 2. Vorsitzende. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den/die 1. und 2. Vorsitzende(n) vertreten.
4. Die Wahl des Vorstandes erfolgt für 2 Jahre. Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl eines anderen Vorstandes im Amt.
5. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes kann der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung ein neues Mitglied kommissarisch berufen. Ausgenommen hiervon sind der/die 1. und 2. Vorsitzende.

§ 9 Kassenprüfer

1. Die Mitgliederversammlung wählt aus dem Kreis der stimmberechtigten Mitglieder zwei Kassenprüfer/innen, die nicht dem Vorstand angehören dürfen. Wiederwahl ist möglich.

2. Die Kassenprüfer/innen haben die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung und die Belege des Vereins sachlich und rechnerisch zu prüfen, dieses durch ihre Unterschrift zu bestätigen und der Mitgliederversammlung hierüber einen Bericht vorzulegen. Bei vorgefundenen Mängeln müssen die Kassenprüfer/innen zuvor den Vorstand informieren.

§ 10 Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich vor dem 30. April statt.
2. Die Mitgliederversammlung wird von dem/der 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von dem/der 2. Vorsitzenden, durch schriftliche Einladung unter Angabe von Ort, Zeitpunkt und Tagesordnung unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen einberufen. Für die Einladung ist die Textform nach § 126 b BGB ausreichend.
3. Versammlungsleiter ist der/die 1. Vorsitzende und im Falle seiner Verhinderung der/die 2. Vorsitzende. Sollten beide nicht anwesend sein, wird ein Versammlungsleiter von der Mitgliederversammlung gewählt.
4. Über den Versammlungsverlauf und die Beschlüsse ist ein Protokoll zu führen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.
5. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
6. Anträge zur Mitgliederversammlung können vom Vorstand und jedem Mitglied gestellt werden. Sie müssen spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung schriftlich bei dem/der 1. Vorsitzenden eingereicht werden. Später eingehende Anträge können nur beraten und beschlossen werden, wenn zwei Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder die Dringlichkeit anerkennen.

§ 11 Wahlen und Beschlüsse

1. Bei Wahlen und Beschlüssen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht gezählt.
2. Wahlen und Beschlüsse erfolgen grundsätzlich in offener Abstimmung, sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt.
3. Ergibt sich bei Wahlen und Beschlüssen Stimmengleichheit, muss die Abstimmung wiederholt werden. Bei nochmaliger Stimmengleichheit gilt folgendes:
 - a) Bei Wahlen entscheidet das Los.
 - b) Bei Beschlüssen gilt der Antrag als abgelehnt.
4. Jedes zur Wahl vorgeschlagene Mitglied muss vor dem Wahlgang erklären, ob es die Wahl annimmt. Nicht anwesende Mitglieder können nur gewählt werden, wenn eine eindeutige Erklärung des Mitglieds vorliegt.
5. Vor den Wahlen ist zur Ermittlung der Wahlergebnisse ein Wahlausschuss zu bilden.
6. Beschlüsse über Satzungsänderungen und über die Auflösung des Vereins erfordern eine Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

§ 12 Außerordentliche Mitgliederversammlungen

Der Vorstand kann außerordentliche Mitgliederversammlungen einberufen.

Hierzu ist er verpflichtet, wenn

- das Interesse des Vereins es erfordert,

- die Einberufung von einem Drittel aller stimmberechtigten Vereinsmitglieder unter Angabe des Zwecks und des Grundes gegenüber dem Vorstand schriftlich verlangt wird.

Im Übrigen gilt §10 Ziffer 2.

§ 13 Datenschutz

Mit dem Antrag auf Beitritt erklärt jedes Mitglied zugleich seine Zustimmung zur Speicherung und Verwendung seiner persönlichen Daten für Vereinszwecke. Eine Löschung der Daten erfolgt aus Anlass der Beendigung der Mitgliedschaft und bei Wegfall des Zwecks.

§ 14 Auflösung

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden, die als einziger Tagesordnungspunkt die Auflösung des Vereins vorsieht.
2. Die Einberufung einer solchen Mitgliederversammlung darf nur erfolgen, wenn es von einem Drittel aller stimmberechtigten Vereinsmitglieder schriftlich beantragt wurde.
3. Die Auflösung des Vereins kann nur mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Die Abstimmung ist namentlich vorzunehmen.
4. Für den Fall der Auflösung werden der/die 1. Vorsitzende und der/die 1. Schatzmeister/in als Liquidatoren eingesetzt, falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt.
5. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins
 - an den Bremer Eis- und Rollsportverband e.V. der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zur Förderung der sportlichen Jugendarbeit zu verwenden hat,
oder wenn dies nicht möglich ist
 - an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die sportliche Jugendarbeit.

§ 15 Inkrafttreten

Diese Satzung wurde auf der Mitgliederversammlung am 16. November 2015 in der vorliegenden Neufassung beschlossen und ersetzt die bisherige Satzung. Sie tritt mit ihrer Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.